

Für ihre Ausstellung, die im Uebrigen kosten- und stempelfrei zu erfolgen hat, ist im Falle unter a eine Gebühr von 4 Thalern — —, im Falle unter b eine solche von 1 Thaler — — zu entrichten.

Ohne Erlegung dieser Gebühr darf die Karte nicht ausgeantwortet werden.

Von den Gebühren für die Jagdkarten fließen drei Vierteltheile in die Staatscasse und ein Vierteltheil in die Armencasse des Wohnorts des Empfängers und, wenn der Letztere einen Wohnort im Inlande nicht hat, in die Armencasse desjenigen Ortes, an welchem die ausstellende Behörde ihren Sitz hat.

§ 25. Die Ausstellung der Jagdkarten ist zu versagen:

- 1) Unmündigen, insofern nicht von ihren Vätern oder Vormündern, oder, was die Forstacademisten, die Forstlehrlinge und die Forstgehülfsen anlangt, beziehentlich von der Direction der Forstacademie, dem Lehrherrn oder dem betreffenden Forstrevierverwalter darauf angetragen wird;
- 2) allen unter Curatel gestellten oder wegen körperlicher oder geistiger Mängel zur sicheren Führung eines Feuergewehrs unfähigen Personen;
- 3) solchen Personen, welche wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs, wegen Jagdfrevels oder Holzdiebstahls, oder wegen Fälschung oder Mißbrauchs der Jagdkarten bestraft worden sind, innerhalb der nächsten 5 Jahre nach erfolgter Bestrafung;
- 4) allen denjenigen Personen, von welchen man, nach ihrem zeitherigen Verhalten, einen ungebührlichen Gebrauch des Feuergewehrs oder eine der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährliche Ausübung der Jagd befürchten muß.

§ 26. Befreit von der Verbindlichkeit zu Lösung einer Jagdkarte sind:

- 1) die Theilnehmer an den königlichen Jagden;
- 2) die Mitglieder des Fürstlichen und Gräflichen Gesamthauses Schönburg rücksichtlich der Jagden auf den innerhalb des receßherrschaftlichen Gebiets entweder ihnen zugehörigen oder von ihnen erpachteten Jagdreviere, ingleichen die auf Einladung einzelner Mitglieder des Gesamthauses Schönburg an solchen Jagden Theil nehmenden Personen in Bezug auf die letzteren;
- 3) die nach §§ 4 und 5 dieses Gesetzes, beziehentlich in den Fällen des vierten Satzes im § 7 und des § 10 zur selbstständigen Ausübung der Jagd Berechtigten, insoweit sie die Jagd auf denjenigen Grundstücken, auf welche sich ihre selbstständige Jagdberechtigung bezieht, beziehentlich auf solchen Grundstücken ausüben, welche ihnen neben jenen zu Herstellung eines zweckmäßigen Jagdbezirks, sei es gegen tauschweise Ueberlassung der Jagd auf einem anderen Grundstücke an die angrenzende Jagdgenossenschaft, oder gegen Gewährung einer Entschädigung (§ 10) zur Bejagung überlassen